V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8808 — T-Mobile Austria/UPC Austria)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 179/03)

1. Am 18. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— T-Mobile Austria GmbH („TMA", Österreich), die von der T-Mobile Austria Holding kontrolliert wird und Teil der Deutsche Telekom AG („DTAG", Deutschland) ist;

— UPC Austria GmbH (Österreich), die von der Liberty Global Group (Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird.

DTAG übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der UPC Austria GmbH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— T-Mobile Austria: TMA ist ein Mobilfunknetzbetreiber und Eigentümer eines landesweiten 2G-, 3G- und 4G-Netzes in Österreich. Er bietet mobile Telekommunikationsdienste für Privat- und Geschäftsendkunden sowie auf Vorleistungsebene für Betreiber virtueller Mobilfunknetze an. TMA wird letztlich von DTAG kontrolliert, die zusammen mit ihren Konzerngesellschaften ein integriertes Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in Bonn, Deutschland, bildet. DTAG bietet vor allem in Europa Dienstleistungen in den Bereichen Festnetztelefonie, Mobilfunk, Internet und IPTV an;

— UPC Austria: Das Unternehmen besitzt und betreibt ein Hybrid-Glasfaser-Koaxialnetz (HFC) in Teilen Österreichs. Über sein HFC-Netz bietet UPC Dienstleistungen in den Bereichen Kabelfernsehen, Festnetzinternet und Festnetztelefonie für Privat- und Geschäftskunden an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8808 — T-Mobile Austria/UPC Austria

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË